

DAS PFLEGEgeld

Das **Bundespflegegeldgesetz (BPGG)** hat das Ziel, durch die Gewährung von **Pflegegeld** pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelten und dazu beitragen, auch als pflegebedürftiger Mensch ein **selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben** zu führen.

Das BPGG gilt grundsätzlich für Bezieher von Renten, Pensionen, Ruhe-/Versorgungsgenüssen und Beihilfen nach bundesgesetzlichen Vorschriften, also vor allem aus der Sozialversicherung, nach Beamtenrecht, aus der Kriegs- bzw. Verbrechensof- und Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

Für alle anderen Personen wird das Pflegegeld in den Pflegegeldgesetzen der Bundesländer gleichartig geregelt.

Die folgenden Ausführungen sind auf Bezieher einer **Pension** von der Pensionsversicherungsanstalt abgestellt.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Dem Pensionsberechtigten gebührt ein Pflegegeld, wenn

- er auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der **ständigen Betreuung und Hilfe** bedarf und

- der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens **sechs Monate** andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt im **Inland** liegt; für österreichische Staatsbürger, Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz ist der gewöhnliche Aufenthalt in einem EWR-Mitgliedstaat bzw. der Schweiz dem Inlandsaufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Gewährung eines Pflegegeldes muss beantragt werden. Für diesen ANTRAG ist ein Formular vorgesehen, er kann aber auch formlos gestellt werden. Zweckmäßig ist es, den Antrag bei der pensionsauszahlenden Stelle einzubringen. Gültig ist jedoch auch die Antragstellung bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt. Der Antrag wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Vom Antragstag hängt auch der ANFALL des Pflegegeldes ab. **Frühester Beginn** des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die **Antragstellung folgende Monatserste**.

AUSMASS

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind **sieben Stufen** vorgesehen. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert die nebenstehende Tabelle.

Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer **ärztlichen Begutachtung**. Für bestimmte

Gruppen von Behinderten sind Mindesteinstufungen festgelegt (zB für Blinde oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhles zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind).

Bei der Untersuchung kann auf Wunsch des Pflegebedürftigen auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Stufe	monatliche Höhe des Pflegegeldes	durchschnittl. mtl. Pflegebedarf mehr als
1	EUR 145,40	50 Stunden
2	EUR 268,00	75 Stunden
3	EUR 413,50	120 Stunden
4	EUR 620,30	160 Stunden
5	EUR 842,40	180 Stunden
6	EUR 1.148,70	180 Stunden
7	EUR 1.531,50	180 Stunden

Wurde der Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes bereits vor dem 1.5.1996 gestellt, beträgt das Pflegegeld der Stufe 1 monatlich EUR 191,50.

Eine Zuordnung zu den **Stufen 5 bis 7** erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe (neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden) nur unter **erschweren Bedingungen** erbracht werden kann.

Stufe 5: Die dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson ist erforderlich.

Stufe 6: Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson nötig.

Stufe 7: Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine sind nicht möglich oder der ständige

Einsatz lebenserhaltender technischer Geräte ist erforderlich.

Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (zB Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Besteht für den Pflegebedürftigen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird ein Betrag von **EUR 60,00** mtl auf das Pflegegeld **angerechnet**.

Wenn mehrere Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG (zB Bezug einer anderen Pension oder Rente bzw. eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) zusammentreffen, so wird das Pflegegeld **nur einmal** gewährt.

FAMILIENHOSPIZKARENZ

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Bei Anträgen des Pflegebedürftigen auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind Vorschusszahlungen vorgesehen.

RUHEN UND ERSATZANSPRÜCHE

Ab dem 2. Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes überwiegend auf Kosten eines in- oder ausländischen

Sozialversicherungsträgers, des Bundes, eines Landesfonds oder einer Krankenfürsorgeanstalt **ruht das Pflegegeld.**

Über **Antrag** kann das **Ruhen aufgehoben** werden, wenn auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird.

Gleiches gilt für Kosten, die dem Pflegebedürftigen nachweislich für die Pflichtversicherung (ASVG, GSVG) einer Pflegeperson erwachsen bzw. für Beiträge zur begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung einer Pflegeperson (siehe „Hinweise“).

Bei einem **Pflegeheimaufenthalt** (auch Wohn-, Alters-, Erziehungsheimaufenthalt usw.) auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers werden zur Deckung der Verpflegskosten höchstens **80 Prozent des monatlichen Pflegegeldes** an den Kostenträger überwiesen.

Dem Pensionisten gebührt für diese Zeit ein monatliches **Taschengeld** in der Höhe von **10 Prozent** der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich **EUR 41,40.**

Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.

Erfolgte die Aufnahme in das Heim bereits vor dem 1.5.1996, gebühren 20 Prozent der Pflegestufe 3 als Taschengeld, das sind EUR 82,70.

Das Pflegegeld ruht unter anderem auch während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe.

HINWEISE

- * Vom Pflegegeld wird keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Es gebührt **zwölfmal jährlich** und wird mit der Pension ausgezahlt.
- * Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug (zB Krankenhausaufenthalt) sind der Pensionsversicherungsanstalt **innen vier Wochen** zu melden.
Zu Unrecht bezogenes Pflegegeld wird rückgefordert.
- * Bei einer Änderung im Pflegebedarf kann es zu einer Erhöhung bzw. niedrigeren Einstufung oder Entziehung des Pflegegeldes kommen. Für eine Erhöhung ist unbedingt ein Antrag zu stellen.
- * Wenn der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann bzw. bei Verweigerung der Annahme von Sachleistungen ohne triftigen Grund sieht das BPGG die Möglichkeit vor, das Pflegegeld ruhend zu stellen.
- * Für **Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden** sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, gilt ein **begünstigter Beitragssatz** in der **freiwilligen Weiterversicherung**, sobald die zu betreuende Person Anspruch auf **Pflegegeld der Stufen 3 bis 7** hat. Pro Monat sind **10,25 Prozent** an Stelle der sonst geltenden 22,8 % der jeweiligen Beitragsgrundlage zu entrichten.

Der begünstigte Beitragssatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Betreuung in häuslicher Umgebung (Ausnahme: zeitweiser stationärer Aufenthalt) unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson erfolgt.

Das Ende einer Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist dabei dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleichgestellt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter der PVA in der Hauptstelle Wien und den Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Telefon 05 03 03



INFORMATION

12

Das Pflegegeld

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich Hillegeist-Straße 1
Telefon: 05 03 03
Ausland: +43/503 03
Fax: 05 03 03-288 50
E-Mail: pva@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at